

## Beschluss des Nationalrates

### **Bundesgesetz, mit dem das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz, BGBl. Nr. 324/1977, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 90/2009, wird wie folgt geändert:

*1. § 13e Abs. 1 dritter Satz lautet:*

„Werden diese Mittel in einem Kalenderjahr nicht zur Gänze ausgeschöpft, so sind die nicht benötigten Mittel dem Insolvenz-Entgelt-Fonds zur Bestreitung der Ausgaben für Insolvenz-Entgelt zur Verfügung zu stellen; in diesem Fall sind die im Folgejahr dem Bund zum Zweck der besonderen Förderung der Ausbildung und Beschäftigung Jugendlicher zur Verfügung zu stellenden Mittel um den entsprechenden Betrag zu erhöhen.“

*2. Nach § 23 wird folgender § 24 samt Überschrift angefügt:*

#### **„Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen zur Novelle BGBl. I Nr. xxx/2009**

**§ 24.** § 13e Abs. 1 dritter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2009 tritt rückwirkend mit 15. Dezember 2009 in Kraft.“